

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen/Längsee vom 12. 9. 2016, Zahl: 003-3/004/2016-11, womit beim Feuerwehrhaus in Thalsdorf Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen verordnet werden

Gemäß der §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl Nr 3/2015 in Verbindung mit den §§ 43, 44, § 52 a) lit 13 b., 54 und 94 d. lit. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015, wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Auf der Nordseite des Feuerwehrhauses in Thalsdorf, welches auf Grundstück auf Grundstück .370 KG 74514 Launsdorf situiert ist, wird zum Zweck der ungehinderten Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge laut beiliegendem Lageplan (Anlage 1) ein **Halte- und Parkverbot** entlang der öffentlichen Weggrundstücke 2218 und 2227, beide KG 74514 Launsdorf – Verbindungsstraße „Thalsdorfer Weg“, Wegnummer 205230027 - erlassen.

Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Kennzeichnung

Der Bereich des Parkverbotes ist durch die Anbringung eines Vorschriftzeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b. StVO 1960 (**Halten und Parken verboten**) sowie durch eine Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 (← 20 m →) kundzumachen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch das Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960 idgF geahndet.

Anlage 1: Lageplan



Der Bürgermeister:

Konrad Seunig
Konrad Seunig

Angeschlagen am: 13. 9. 2016

Abgenommen am: 27. 9. 2016

